

Hierbei ist hervorzuheben, dass die einzelnen Kapitel konkret auf jeweils unterschiedliche anwaltliche Beratungssituationen abstellen, die sich etwa aus verschiedenen Vertragstypen der zu beratenden Gläubiger oder aus schuldnerspezifischen Besonderheiten ergeben.

Aufgrund dieses praktischen Ansatzes, dem auch die enthaltenen Checklisten und Formulierungsvorschläge Ausdruck verleihen, und auch durch die in das Werk aufgenommenen betriebswirtschaftlichen Ausführungen stellt das *Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung* trotz der vorhandenen Unterschiede der beiden Rechtsordnungen auch für österreichische Rechtsanwälte ein probates Hilfsmittel dar.

### Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung.

Von Jörg Nerlich/Georg Kreplin (Hrsg.). 3. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2019, XLI, 1.539 Seiten, geb, € 204,60.

FLORIAN LEITINGER

## Strafprozessrecht

Das von Univ.-Prof. Bertel und Univ.-Prof. Venier verfasste und im Manz Verlag herausgegebene Lehrbuch zum Strafprozessrecht ist bereits in 12. Auflage erschienen (wobei die 1. Auflage dieses Werkes in Vorbereitung auf die große Strafprozessreform des Jahres 2008 erschien) und verfolgt in bewährter Weise das Ziel die im Detail durchaus komplexen Regelungen des österreichischen Strafprozessrechts auf weniger als 200 Seiten darzustellen.



Das vorliegende Werk ist sehr aktuell und behandelt das Strafprozessrecht in der Fassung vom 1. 1. 2019. Auch aus den Ausführungen im Vorwort, die sich auf die Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, welche auch in der Öffentlichkeit für gehöriges Aufsehen sorgte, beziehen, ergibt sich die Aktualität der im vorliegenden Werk enthaltenen Ausführungen.

Das von den Autoren selbst gesteckte Ziel, nämlich die Regelungen der österreichischen Strafprozessordnung systematische und in leicht lesbarer Form darzustellen und dabei auch auf praktische Probleme einzugehen, wird erreicht.

Dem Lehrbuchcharakter der Ausführungen entsprechend verzichten die Autoren auf einen Fußnotenapparat und zitieren nur vereinzelt weiterführende Literaturstellen. Bei einzelnen Themenbereichen finden sich allerdings konkrete Hinweise auf die Rsp des OGH.

Sehr zahlreich sind im Text dagegen die Verweise auf die jeweils behandelten Gesetzesbestimmungen und vor allem auch die Querverweise, welche die einzelnen Kapitel des Buches untereinander verknüpfen. Abgerundet wird das

vorliegende Lehrbuch durch ein Literaturverzeichnis mit Hinweisen auf weiterführende Literatur und ein relativ umfangreiches Sachregister.

Auch in der rechtsanwaltlichen Praxis ermöglicht das Buch – gerade für Rechtsanwender, die nicht regelmäßig mit strafrechtlichen Sachverhalten befasst sind – einen raschen Überblick über die behandelten Themen und kann insofern als Ausgangspunkt für weitergehende Recherchen dienen. Auch als Lernbehelf im Rahmen der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung kann das Werk uneingeschränkt empfohlen werden.

### Strafprozessrecht.

Von Christian Bertel/Andreas Venier. 12. Auflage, Verlag Manz, Wien 2019, XVIII, 196 Seiten, br, € 37,-.

CHRISTIAN WIRTHENSOHN

## DBA | Doppelbesteuerungsabkommen

Bereits in zweiter Auflage legen die Herausgeber den Kommentar zum OECD-Musterabkommen vor. Gemäß den Ausführungen im Vorwort wurde diese Neuauflage aufgrund des Updates 2017 zum OECD-Musterabkommen sowie zum OECD-Musterabkommenskommentar notwendig. Angesichts dessen, wie in aller Munde Schlagworte wie BEPS, MLI und dergleichen in der Steuerrechts-Fachgemeinde in den letzten Jahren gewesen sind, welche Unmenge an Fachliteratur im Bereich des internationalen Steuerrechts gerade deswegen in den letzten Jahren erflossen ist und angesichts immer neuer politischer Vorstöße in diesem Bereich, erhebt sich freilich bereits jetzt die Frage, wie viel bzw wenig Zeit vergehen wird, bis die nächste Auflage dieses Kommentars dringend erforderlich sein wird.



Bis dahin wird der verantwortungsbewusste österreichische Steuerrechtsanwender wohl kein besseres Gesamtwerk in die Hand bekommen als den vorliegenden Kommentar: In zumeist seitenlangen Abschnitten ist jeder Kommentierung der Normtext des österreichischen Musterabkommens sowie der Inhalt des OECD-Musterabkommenskommentars samt Anmerkungen und Vorbehalten

einzelner OECD-Mitgliedstaaten, weiters auch ein zumeist seitenlanges Literaturverzeichnis vorangestellt. Die Kommentierung der einzelnen Artikel ist zumeist sehr umfassend geraten und geht auch auf Detailprobleme mit der gebotenen Gründlichkeit ein (soweit dies im Rahmen eines Handkommentars möglich ist). Die umfassendste Kommentierung betrifft Art 26 zum steuerlichen Informationsaustausch (mehr als 200 Seiten), was die Bestimmungen betreffend die Verteilung der Besteuerungsrechte betrifft, so ist (naturgemäß)

die Kommentierung von Art 7 (Unternehmensgewinne) am umfassendsten geraten. Ausführungen zur nationalen österreichischen (wie regelmäßig auch bundesdeutschen) Rechtslage, Erläuterungen verfahrensrechtlicher Probleme im Rahmen des österreichischen Verfahrensrechts sowie Beispiele und insbesondere ein eigener Abschnitt über Besonderheiten in den konkret von Österreich mit anderen Staaten abgeschlossenen DBA prägen die Kommentierung. In der (an sich gebotenen) Ausführlichkeit auf die einzelnen Abschnitte der Kommentierung bzw die dort von den Autoren geäußerten Rechtsansichten einzugehen, müsste den Rahmen einer Rezension sprengen. Daher in aller Kürze folgendes Fazit für jeden, der sich mit dem internationalen Steuerrecht beschäftigt: Ohne diesen Kommentar kann man nicht arbeiten.

### DBA | Doppelbesteuerungsabkommen.

Von *Dietmar Aigner/Georg Kofler/Michael Tumpel* (Hrsg.). 2. Auflage, Linde Verlag, Wien 2019, 2.234 Seiten, geb, € 348,-.

---

**FELIX KARL VOGL**

## Straßenverkehrsrecht

**D**as hier vorzustellende Werk ist „der“ Klassiker der bundesdeutschen Literatur zum Straßenverkehrsrecht. Es wurde in der Zwischenkriegszeit als Kurzkomentar zur Straßenverkehrsordnung von Reichsgerichtsrat *Johannes Floegl* begründet, der die ersten sieben Auflagen betreute. Die anschließenden Auflagen wurden von der 8. bis zur 16. Auflage von *Fritz Hartung*, von der 17. bis zur 26. Auflage von *Heinrich Jagusch* und von der 27. bis zur 39. Auflage von *Peter Hentschel* betreut. Nunmehr zeichnen seit der 40. Auflage *Peter König*, Richter am Bundesgerichtshof und Honorarprofessor an der Universität München, und *Peter Dauer*, leitender Regierungsdirektor a.D., für die Kommentierung verantwortlich, auch wenn *Peter Hentschel* als vormaliger Autor weiterhin mitangeführt ist, was wohl dessen Renommee geschuldet ist, spricht man doch in Fachkreisen von diesem Buch kurz als vom großen „*Hentschel*“.



Dem gegenständlichen Werk fehlt seit vielen Jahren ein vergleichbares Pendant in der österreichischen Verkehrsrechtsliteratur. Zwar bieten fast alle bekannten juristischen Verlage kommentierte Gesetzesausgaben der Straßenverkehrsordnung an, jedoch vermag keine dieser Publikationen auch nur annäherungsweise dem hier zu besprechenden

Werk das Wasser zu reichen. Weder umfangmäßig noch in der Tiefe vermögen österreichische Publikationen zur Straßenverkehrsordnung mit dem gegenständlichen Werk zu konkurrieren. Dies kann nicht verwundern, zählt es doch

auch in der Bundesrepublik Deutschland vor allem im zivilrechtlichen Verkehrsrecht nach wie vor zu einem der wenigen unangefochtenen Standardwerke auf diesem Gebiet.

Auf 2182 Seiten werden neben dem (dt) Straßenverkehrsgesetz und der (dt) Straßenverkehrsordnung das (dt) Elektromobilitätsgesetz, die (dt) Fahrerlaubnis-Verordnung, das (dt) Fahrzeug-Zulassungsgesetz, die (dt) Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung, die (dt) EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, Auszüge des (dt) Strafgesetzbuches und der (dt) Strafprozessordnung kommentiert sowie der jeweilige Text der (dt) Bußgeldkatalog-Verordnung, der (dt) Leichtmofa-Ausnahmereverordnung, von Auszügen aus dem (dt) Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der (dt) 35. Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung abgedruckt. Damit sind auch für Spezialgebiete des Straßenverkehrsrechts wesentliche Bereiche in diesem Werk versammelt. Für versicherungsrechtliche Aspekte sind freilich vertiefende Werke zusätzlich heranzuziehen.

Mit der gegenständlichen Neuauflage mussten zahlreiche Neuerungen der im gegenständlichen Werk kommentierten Gesetze und Verordnungen eingearbeitet werden. Hierbei sind im Besonderen die nunmehr geschaffenen Vorschriften zur Nutzung hoch- und vollautomatisierter Fahrfunktionen von Interesse, mit denen der bundesdeutsche Gesetzgeber Neuland betreten hat. Ob sich diese – zT stark kritisierten Bestimmungen (wie auch das vollautonome Fahren als solches) – bewähren werden, wird sich zeigen. Praktisch relevant sind auch die Änderungen des § 23 Abs 1 a und 1 b (dt) StVO betreffend das Benutzungsverbot für elektronische Geräte während des Führens eines Fahrzeuges, die Änderungen im Bereich der Anordnung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden in § 45 Abs 9 (dt) StVO, Novellierungen des strafgerichtlichen Fahrverbotes gem § 44 (dt) StGB, die Einführung von Strafbestimmungen gegen illegale Kfz-Rennen, die Änderungen des Fahrerlaubnisrechts oder der Regelungen zur internetbasierten Fahrzeugzulassung. Zudem mussten auch die neuere Rsp und die jüngste Literatur eingearbeitet werden. Zahlreiche Judikate erscheinen den Autoren richtungweisend, wie etwa die Fortschreibung der restriktiven Auslegung im Bereich der Gefährdungsdelikte nach §§ 315 b, 315 c (dt) StGB durch den 4. Strafsenat des (dt) Bundesgerichtshofes oder die zahlreichen Judikate der (dt) Oberlandesgerichte in Bezug auf Messverfahren für Geschwindigkeit oder Abstand. Hierbei beklagen die Autoren mit Recht die uneinheitliche Handhabung des für die anwaltliche Vertretung wichtigen Einsichtsrechts in Messunterlagen. Ebenso von anwaltlichem Interesse ist die weiterhin aktuelle Problematik des sog Führerscheintourismus, etwa der Erwerb einer Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat, zB in Österreich, oder in einem EWR-Mitgliedstaat. Hierbei ist auf das jüngste Urteil des (dt) Bundesverwaltungsgerichts zur verweisen, welches die Frage der Heilung eines in der BRD gegebenen Fahreignungsmangels